

SOZIALGERICHT MÜNCHEN

IM NAMEN DES VOLKES

# URTEIL

- Klägerin –

gegen

- Beklagter -

Die 33. Kammer des Sozialgerichts München hat auf die mündliche Verhandlung in München am

01. April 1987

durch

den Richter am Sozialgericht als Vorsitzenden und die ehrenamtlichen Richter Dr. ... und ...

für Recht erkannt:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin hat den Beigeladenen zu 2) und zu 3) die außergerichtlichen Kosten zu erstatten. Im übrigen sind außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

### **Tatbestand:**

In diesem Rechtsstreit geht es um Prothetikmängelrügen.

Mit Heil- und Kostenplan vom 07.10.82 plante der Beigeladene zu 2) die prothetische Versorgung des Ober- und Unterkiefers der damals bei der Klägerin versicherten Patientin. Die Eingliederung des Zahnersatzes erfolgte am 22.12.82. Da die Patientin mit der Arbeit nicht zu Frieden war stellte die Klägerin am 24.02.83 Antrag auf Erstattung eines Gutachtens durch den Sachverständigen Zahnarzt .... Dieser stellte in seinem Gutachten vom 02.03.83 fest, der auf dem Heil- und Kostenplan vom 07.10.82 vorgesehene Brückenersatz 48 bis 45, 44 nach 43 und 17 bis 13, 23 bis 27 sei bereits eingegliedert, der Heil- und Kostenplan aber noch nicht abgerechnet. Zwischenzeitlich habe die Patientin wegen starker Schmerzen einen anderen Zahnarzt aufgesucht. Dort sei die Krone 48 nach Trennung abgenommen worden. Da eine Besserung nicht eingetreten sei, sei der Pfeilerzahn 48 vor 2 Wochen extrahiert worden. Gleichzeitig stehe die Patientin wegen Trigeminusneuralgie in Behandlung. Nach angemessener Verheilungszeit sei eine Neuplanung erforderlich. Nach Angabe der Patientin bestünden seit der Eingliederung des Brückenersatzes beim Aufbeißen spontane, elektrisierende Schmerzen. Ein gewohntes Kauen und Beißen sei nicht möglich. Die Schmerzen strahlten bis in die Wurzelgegend aus. Die Keramikverblendung an 47, 24, (37) sei abgeplatzt.

Auf dieses Gutachten hin verlangte die Klägerin mit Schreiben vom 03.06.83 vom Beigeladenen Erstattung der Kosten, die von diesem jedoch abgelehnt wurde.

In der Folgezeit wurde die Patientin von verschiedenen weiteren Zahnärzten behandelt.

Dann übernahmen die zu 3) beigeladenen Zahnärzte die Behandlung. Sie erstellten einen Heil- und Kostenplan vom 22.11.83, der wiederum die prothetische Versorgung von Ober- und Unterkiefer der oben erwähnten Patienten betrifft. Die Eingliederung erfolgte am 20.03.84. In der Zeit davor hatte die Patientin die Beigeladenen zu 3) sehr häufig aufgesucht, meist wegen Schmerzbehandlung. Sie war auch bereits seit 1 1/2 Jahren wegen ihrer Zahnerkrankung arbeitsunfähig geschrieben. Nach der Eingliederung am 20.03.84 suchte die Patientin die Beigeladenen zu 3) nicht mehr auf. Behandlungstermine vom 27.03. und 24.05.84 wurden von ihr nicht wahrgenommen. (Lediglich am 12.07.84 holte sie die in der Praxis der Beigeladenen zu 3) entfernte Brücke ab.) Statt dessen wandte sie sich bereits mit Schreiben vom 09.04.84 über ihren Rechtsanwalt an die Beigeladenen zu 3), da der Zahnersatz nicht funktionstüchtig sei. Die Beigeladenen erklärten sich daraufhin zur Nachbesserung bereit. Ersatzansprüche der Kasse lehnten sie jedoch ab.

Auch diese prothetische Arbeit wurde von dem oben erwähnten Sachverständigen, Zahnarzt ..., am 04.05.84 begutachtet. Dieser führt aus, daß die antagonistischen Berührungsverhältnisse beim Schlußbiß und in der Artikulation nicht funktionsgerecht seien. Nachbesserungsmaßnahmen seien notwendig. Die Unterkieferprothese werde von der Patientin nicht getragen, wohl aber der Oberkieferzahnersatz. Hier sei festzustellen, daß der Kronenersatz 12, 11, 21, 22 nicht randständig sei. Die Kronen seien nach ästhetischen und kosmetischen Gesichtspunkten betrachtet zu groß. Die Unterkieferprothese, verankert an T-Kronen (45, 34, 37) und M-Krone 42, sei zu locker. Es sei eine Aktivierung der Halte- und Stützelemente notwendig. Der Sattel der Unterkieferprothese, Freiland 48, 47, 46 sei zu kurz und auch der vestibuläre und linguale Rand des Sattels müsse durch eine Wiederherstellungsmaßnahme funktionsgerecht gestaltet werden. Er habe die Patientin darüber aufgeklärt, daß mehrmalige Nachbesserungen nach dem Eingliedern des Zahnersatzes notwendig seien, daß besonders bei herausnehmbarem Zahnersatz die Gewöhnungsphase lang sei.

Die Klägerin hat mit Schreiben vom 19.11.84 (eingegangen am 23.11.84) Mängelrüge zum Prothetikausschuß in Bayern erhoben, betreffend die prothetische Versorgung durch die Beigeladenen zu 2) und zu 3). Zu dieser Zeit war die Patientin schon nicht mehr bei der Klägerin versichert.

Der Prothetikausschuß erkannte mit Beschluß vom 09.01.84 die Mängelrüge nicht an. Zu der prothetischen Versorgung durch den Beigeladenen zu 2) sei festzustellen, daß die Krone am Zahn 48 nachträglich entfernt und die Wurzelfüllung wiederholt worden sei. Die vorliegende intraorale Röntgenaufnahme vom 08.02.83 lasse an diesem Zahn keine pathologischen Veränderungen weder periapikal noch parodontal erkennen. Den Ausführungen des Nachbehandlers, es sei laut Röntgenaufnahme ein Risiko gewesen, die Brücke wegen der unzureichenden Wurzelfüllung zu zementieren, könne nach genauestem Studium der Röntgenaufnahmen nicht gefolgt werden. Die Ursache für die aufgetretenen Beschwerden am Zahn 48 könnten vom Prothetikausschuß nicht festgestellt werden. Dem Beigeladenen zu 2) sei jedoch aus dem Auftreten der Beschwerden kein Vorwurf zu machen. Die ansonsten festgestellten Mängel, Abplatzen der Metallkeramik Verblendung an den Zähnen 24 und 47 seien nicht mehr nachvollziehbar.

Auch die prothetische Arbeit der Beigeladenen zu 3) war nach Auffassung des Prothetikausschusses, wie aus den zur Verfügung gestellten Röntgenaufnahmen festzustellen sei, nicht zu beanstanden. Dies ergebe sich auch aus der gesamten Dokumentation, den oben erwähnten Röntgenaufnahmen, Pa-Aufnahme, Modelle des Ober- und Unterkiefers vor Beginn der Behandlung, Modelle mit dem präparierten Zahnstümpfen. Die Beigeladenen zu 3) hätten sich ausdrücklich bereit erklärt, etwaige Mängel zu beseitigen. Die Patientin habe jedoch die ihr eingeräumten Behandlungstermine nicht wahrgenommen.

Abschließend stellt der Ausschuß fest, daß es sich im vorliegenden Fall nicht nur um eine für jeden Zahnarzt sehr schwierige Behandlung handle, sondern daß auch wahrscheinlich psychische Momente mitspielten, die von keinem Zahnbehandler beherrscht oder therapiert werden könnten. Die Mängelrüge sei deshalb abzulehnen.

Die Klägerin hat dagegen am 07.02.85 Beschwerde erhoben und sich zur Begründung im wesentlichen auf die Gutachten des Zahnarztes ... berufen.

Der Rechtsbehelf wurde vom Prothetikeinigungsausschuß mit Beschluß vom 12.04.85 im wesentlichen zurückgewiesen. Lediglich die Kosten der Begutachtung im Fall der Beigeladenen zu 3) wurde den Zahnärzten auferlegt. Begründet wurde diese Entscheidung hinsichtlich des Beigeladenen zu 2) damit, daß man sich den Ausführungen des Prothetikausschusses anschließe. Es sei nach solanger Zeit, und nachdem die Patientin mittlerweile mehrfach mit Zahnersatz versorgt worden sei, nicht mehr möglich, Feststellungen zu treffen, die zur Anerkennung einer Mängelrüge führen könnten.

Die prothetische Versorgung durch die Beigeladenen zu 3) sei zwar aufgrund des Gutachtens mit gewissen Mängeln behaftet gewesen. Da es sich jedoch, wie der Sachverständige festgestellt habe, um eine relativ schwierige Zahnersatzversorgung gehandelt habe, seien mehrmalige Nachbesserungen und eine längere Gewöhnungsphase notwendig gewesen. Die Patientin habe jedoch die Termine zur Nachversorgung nicht wahrgenommen. Die Beigeladenen zu 3) seien jederzeit zur Nachbesserung bereit gewesen.

Gegen den mit Bescheid vom 19. Juni 1985 zugestellten Beschluß hat die Klägerin am 12. Juli 1985 Klage zum Sozialgericht München erhoben, die jedoch nicht näher begründet wurde. Erst nach Eingang der Terminladung hat sie mit Schreiben vom 26.03.87 sich mit einer Entscheidung nach Aktenlage einverstanden erklärt.

Sie beantragt sinngemäß, den Beklagten unter Aufhebung des Beschlusses vom 12.04.85 zu verurteilen, den Beschluß des Prüfungsausschusses vom 09.01.84 aufzuheben, und der Mängelrüge vom 19.11.84 stattzugeben.

Die Beigeladene zu 1) beantragte, die Klage abzuweisen.

Die übrigen Beteiligten haben keinen Antrag gestellt.

Die Beigeladene zu 1) hat mit Schreiben vom 19.09.85 die Auffassung vertreten, die Prothetikmängelrüge sei in der Sache des Beigeladenen zu 2) verspätet erhoben worden. Betreffend die Versorgung durch die Beigeladenen zu 3) schloß sie sich der Auffassung des Beklagten an.

Das Gericht hat die Akten des Beklagten zum Verfahren beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist beim örtlich und sachlich zuständigen Gericht (§§ 57 a, 51 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG -) form- und fristgerecht erhoben worden; das Vorverfahren wurde durchgeführt (§§ 78 SGG i.V.m. § 4 Abs. 2 Anl. 12 zum BMV-Z i.V.m. Ziff. I der Vereinbarung vom 05.03.75 zwischen der KZVB und den Landesverbänden der Krankenkassen in Bayern).

Die Klage ist zulässig (§ 54 SGG), aber unbegründet, weil der Prothetikausschuß und der beklagte Prothetikeinigungsausschuß beide Mängelrügen der Klägerin, sowohl betreffend die Versorgung der Patientin ... durch den Beigeladenen zu 2) als auch durch die Beigeladenen zu 3) zu Recht abgelehnt hat.

Bezüglich der prothetischen Versorgung durch den in Düsseldorf wohnhaften Beigeladenen zu 2), mag die örtliche Zuständigkeit des Beklagten bzw. des Prothetikausschusses zweifelhaft sein. Andererseits finden sich in der Anlage 12 zum BMV-Z keine Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit der Ausschüsse. Es erscheint deshalb sachgerecht, und es ist kein rechtliches Hindernis dagegen ersichtlich, daß sich die Klägerin an den bayerischen Prothetik- bzw. Prothetikeinigungsausschuß gewandt hat, da die Patientin damals in München wohnte.

Der somit zuständige Prothetikausschuß und der Beklagte Prothetikeinigungsausschuß haben die Mängelrüge im Ergebnis zu Recht zurückgewiesen, weil - wie von der Beigeladenen zu 1) zutreffend ausgeführt wurde - die Frist für die Erhebung der Prothetikmängelrüge am 23.11.84 (Eingang des Schreibens vom 19.11.84 bei der Beigeladenen zu 1)) bereits abgelaufen war.

Gem. § 4 Nr. 1 der Anl. 12 zum BMV-Z sind Mängelansprüche bei prothetischen Leistungen innerhalb von 6 Monaten nach der Eingliederung bei einem Prothetikeinigungsausschuß, der in Bayern

gem. Ziff. I der o.g. Vereinbarung vom 04.03.75 als Prothetikausschuß bezeichnet wird, geltend zu machen. Diese Frist wird durch die Anrufung des Gutachters unterbrochen. Die Eingliederung erfolgte am 22.12.82, so daß bei Anrufung des Gutachters am 24.02.83 die Frist noch gewahrt war.

Die Klägerin hat jedoch obwohl sie ein nach ihrer Auffassung positives Gutachten erhalten hat, zunächst keine Prothetikmängelrüge erhoben. Ihr Schreiben vom 03.06.83 gerichtet an den Beigeladenen zu 2), mit dem sie diesen zur Erstattung seines Honorars aufforderte, kann jedenfalls nicht als Mängelrüge im Sinne der Anlage verstanden werden. Diese wurde vielmehr erst am 23.11.84, also mehr als 2 Jahre nach der Eingliederung, und mehr als 1 1/2 Jahre nach der Erstellung des Gutachtens erhoben. Zu diesem Zeitpunkt war die Mängelrügefrist, die durch die Anrufung des Gutachters nur unterbrochen wird, abgelaufen. Unterbrechung bedeutet nämlich, daß nach Wegfall des Unterbrechungstatbestandes die Frist erneut zu laufen beginnt (§ 217 BGB analog). Regelungen aus denen sich etwas über die Dauer der Unterbrechung etwa bis zum Abschluß des Prothetikmängelverfahrens ergäbe, wie das in § 211 Abs. 1 BGB für das Klageverfahren geregelt ist, finden sich nirgends. Eine analoge Anwendung des § 211 wäre nicht sachgerecht, weil mit Klageerhebung eine Streitsache rechtshändig wird, während nach Anrufung des Gutachters nicht automatisch ein Prothetikmängelverfahren in Lauf kommt. Vielmehr muß zusätzlich von einem der Beteiligten, in der Regel von der Krankenkasse, der Prothetikausschuß angerufen werden (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 der Anl. 12 zum BMV-Z).

Damit ist festzuhalten, daß die Prothetikmängelrüge im Fall des Beigeladenen zu 2) verspätet erhoben wurde, so daß eine positive Entscheidung durch den Prothetikausschuß bzw. durch den Beklagten Prothetikeinigungsausschuß ohnehin nicht mehr in Betracht gekommen wäre. Daß diese Ausschüsse dennoch in eine Sachprüfung eingestiegen sind, rechtfertigt keine andere Betrachtungsweise, weil die 6-Monatsfrist u.a. zum Schutz der Zahnärzte sowie der für die Abrechnung zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung dient. Sie wäre deshalb von den Ausschüssen von Amts wegen zu beachten gewesen.

Nur hilfsweise sei darauf hingewiesen, daß eine sachliche Überprüfung der Berechtigung der Mängelrüge, wie vom Beklagten zu Recht festgestellt wurde, im Hinblick auf die zwischenzeitlich bereits mehrfach erfolgte neue Versorgung der Patientin zum Zeitpunkt der Entscheidung ohnehin nicht mehr möglich gewesen wäre.

Im Fall des Beigeladenen zu 3) wurden zwar die formellen Voraussetzungen des Prothetikmängelrügeverfahrens erfüllt. In der Sache haben jedoch der Prothetikausschuß und der beklagte Prothetikeinigungsausschuß die Mängelrüge zu Recht zurückgewiesen.

Zwar mag man im Hinblick auf das Gutachten des Zahnarztes ..., mit dem Beklagten - anders als der Prothetikausschuß - zu dem Ergebnis kommen, daß die Arbeit bei der Eingliederung noch nicht völlig frei von gewissen Mängeln war. Dies war aber bei einer Arbeit dieser Größenordnung - speziell unter Berücksichtigung der besonderen psychischen Verhältnisse der Patientin - auch nicht anders zu erwarten. Vielmehr sind bei Arbeiten dieser Art, wie die mit einem Zahnarzt als ehrenamtlichen Richter fachkundig besetzte Kammer aus eigener Sachkunde weiß, gewisse Nachbesserungsarbeiten regelmäßig erforderlich. Außerdem bedarf ein neuer Zahnersatz stets einer gewissen Gewöhnungszeit. Dies hebt auch der Sachverständige ausdrücklich hervor. Die Beigeladenen Zahnärzte haben, wohl in Kenntnis dieser Tatsache, sich auch bereit erklärt, notwendige Nachbesserungsmaßnahmen vorzunehmen. Daß es nicht dazu gekommen ist, liegt ausschließlich an der Patientin, die die vorgesehenen Nachbesserungstermine nicht wahrgenommen hat und zudem die Unterkieferprothese eigenmächtig entfernt und nicht mehr getragen hat.

Das letztendliche Mißlingen der prothetischen Versorgung ist mithin nicht auf ein Fehlverhalten der Beigeladenen zu 3), insbesondere auf eine fehlerhafte prothetische Versorgung zurückzuführen,

sondern ausschließlich von der Patientin verursacht worden. Die Beigeladenen zu 3) hatten deshalb in analoger Anwendung des Rechtsgedankens des § 628 Satz 2, 2 Alt. BGB Anspruch auf Vergütung für die von ihnen geleistete Arbeit, da sie für den Abbruch der Behandlung nicht verantwortlich sind (vgl. dazu das Urteil des Oberlandesgerichtes Düsseldorf vom 12.06.86 Az.: 8 U 279/84).

Nach allem hat der Prothetikausschuß bzw. der beklagte Prothetik-einigungsausschuß den Mängelrügen der Klägerin zu Recht nicht stattgegeben. Die dagegen gerichtete Klage war abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf S 193 SGG.